



Antrag

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP und SSW

Änderung der Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Der Landtag wolle beschließen:

Die Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 27. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 219), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 23. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 72), wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben des Landtags durch seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen und deren Beschäftigte sowie durch die Landtagsverwaltung gelten die Vorschriften dieser Datenschutzordnung. Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Mitglieder des Landtags ist die Datenschutzordnung nur insoweit anwendbar, als die Daten Gegenstand parlamentarischer Beratungen oder Initiativen im Parlament, in seinen Gremien oder in den Fraktionen und ihren Arbeitskreisen sind oder waren.

(2) Werden personenbezogene Daten bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verarbeitet, so gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, des Landesdatenschutzgesetzes sowie spezialgesetzliche Regelungen. Verwaltungsaufgaben im Sinne des Satzes 1 sind

1. die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags im Sinne von Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung,
2. die Personalverwaltung des Landtags,
3. die Ausübung des Hausrechts und der Ordnungsgewalt gemäß Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung und
4. die Ausführung der Gesetze, soweit diese der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zugewiesen ist.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten der Fraktionen und der Mitglieder des Landtags gilt § 15 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(4) Soweit besondere Rechtsvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Untersuchungsausschussgesetzes, des Landesarchivgesetzes, der Geschäftsordnung und der Geheimschutzordnung des Landtags, auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben gelten, gehen sie den Bestimmungen dieser Datenschutzordnung vor.

§ 2

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 durch Verantwortliche nach § 13 Absatz 1 ist zulässig, soweit

1. die betroffenen Personen eingewilligt haben oder
2. diese Datenschutzordnung oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt.

Sie hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Datenschutzordnung zu erfolgen; § 1 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Hinsichtlich der Einwilligung der betroffenen Personen gelten die Regelungen der Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend.

(3) Verarbeitung im Sinne des Absatzes 1 ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

§ 3

Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist erlaubt, soweit es zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten, die zu parlamentarischen Zwecken erhoben worden sind, dürfen zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben verarbeitet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder die betroffenen Personen eingewilligt haben.

§ 4

Petitionen und Eingaben

(1) Der Petitionsausschuss darf auch personenbezogene Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten und insbesondere zur Ausübung seiner Befugnisse an die Landesregierung, die Behörden des Landes und die Träger der öffentlichen Verwaltung übermitteln, soweit dies zur Gewährleistung des Petitionsrechts erforderlich ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, entgegenstehen.

(2) Wenn Bürgerinnen und Bürger sich mit Bitten und Beschwerden an Mitglieder des Landtags wenden, können diese, deren Fraktionen sowie deren Beschäftigte für die Abgeordneten in der Wahrnehmung des freien Mandates auch personenbezogene Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten, soweit dies zur Bearbeitung der Bitte oder Beschwerde erforderlich ist, wenn das Einverständnis der betroffenen Personen vorausgesetzt werden kann und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, entgegenstehen.

§ 5

Auftragsverarbeitung

Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch andere als die verantwortlichen Stellen, gelten Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend. Auftragsverarbeiter ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

§ 6

Übermittlung

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten zu parlamentarischen Zwecken ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt auch für personenbezogene Daten, die an andere Parlamente, deren Mitglieder und Fraktionen sowie an deren Beschäftigte und die

Parlamentsverwaltungen zum Zwecke parlamentarischer Zusammenarbeit übermittelt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten für nichtparlamentarische Zwecke ist erlaubt

1. an öffentliche Stellen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen;
2. an Hochschulen und andere Stellen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, wenn sie zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann;
3. an nichtöffentliche Stellen, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

§ 7

Veröffentlichung

(1) Personenbezogene Daten, die nicht vertraulich zu behandeln oder geheim zu halten sind, dürfen in Parlamentsmaterialien des Landtags (insbesondere Plenar- und Ausschussprotokolle, Drucksachen, Umdrucke) veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen. Geheimhaltungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder eines Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnisses bleiben unberührt.

(2) In den Berichten des Petitionsausschusses dürfen die Namen der Petentinnen oder der Petenten nicht veröffentlicht werden. Unberührt hiervon bleibt die Befugnis, in die Berichte einen Hinweis auf das Aktenzeichen der Petition, ihren wesentlichen Inhalt und den Wohnort der Petentin oder des Petenten aufzunehmen.

§ 8

Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme

(1) Der Landtag betreibt elektronische Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme sowie ein Sitzungssystem, in denen auch personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 3 verarbeitet werden dürfen. Die Einrichtung und der Betrieb der elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme sowie des Sitzungssystems dienen der Erleichterung der parlamentarischen Arbeitsabläufe. Die Einrichtung und der Betrieb der elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme dienen zudem der Information der Öffentlichkeit.

(2) Bei der Nutzung entstehende personenbezogene Daten dürfen zu Zwecken der Datensicherheit verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident regelt die Zugriffsberechtigung und die Zugriffsmodalitäten für das jeweilige elektronische Parlamentsinformations- und -dokumentationssystem sowie für das Sitzungssystem.

(4) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass auf die elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme und das Sitzungssystem nicht unberechtigt Zugriff genommen wird.

(5) Die in den elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssystemen gespeicherten Daten dienen der Nachvollziehbarkeit der parlamentarischen Arbeitsabläufe. Ihre vollständige oder teilweise Veränderung, Löschung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung ist ausgeschlossen. Für personenbezogene Daten gilt Satz 2 nur, soweit deren erstmalige Speicherung, Erhebung und Nutzung in den elektronischen Parlamentsinformations- und -dokumentationssystemen im Einklang mit § 3 Absatz 1 gestanden hat.

§ 9

Bild- und Tonübertragung

Zur Information der Öffentlichkeit können Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse in Bild und Ton übertragen, gespeichert und veröffentlicht werden, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen betroffener Personen nicht entgegenstehen. Auf die Übertragung, Speicherung und Veröffentlichung der Aufnahmen der Sitzungen ist in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 10

Auskunft

(1) Einer betroffenen Person ist auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die Daten zu erteilen, die zu ihrer Person beim Landtag, seinen Gremien, den Fraktionen sowie der Landtagsverwaltung verarbeitet werden. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Mit dem Anspruch auf Auskunftserteilung ist kein Anspruch auf Akteneinsicht verbunden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben gefährden würde oder

2. der Auskunft Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen oder

3. dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile entstehen würden.

(3) Die Ablehnung der Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. Wird der betroffenen Person

keine Auskunft erteilt, ist sie darauf hinzuweisen, dass sie sich an das Datenschutzgremium des Landtags (§ 17) wenden kann. Die Mitteilung des Datenschutzgremiums an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Daten verarbeitenden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

§ 11

Richtigstellung, Berichtigung und Löschung

(1) Sind personenbezogene Daten in Unterlagen oder Dateien des Landtags, seiner Gremien, der Fraktionen sowie der Landtagsverwaltung unrichtig, sind sie zu berichtigen. Die Berichtigung von Sitzungsprotokollen des Landtags regelt die Geschäftsordnung.

(2) Sind in einer Landtagsdrucksache oder in einem Ausschussumdruck Tatsachen über eine bestimmte oder bestimmbare Person veröffentlicht worden, deren Unwahrheit sich herausgestellt hat, sind die wahren Tatsachen auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person in einer Landtagsdrucksache oder in einem Ausschussumdruck zu veröffentlichen (Richtigstellung). Die Richtigstellung unterbleibt, soweit ihr überwiegende schutzwürdige Interessen anderer betroffener Personen oder Stellen entgegenstehen.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist. Die §§ 7 und 8 Absatz 5 bleiben unberührt.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht

(1) Mitglieder des Landtags haben über geheimhaltungsbedürftige personenbezogene Daten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Landtags bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die nicht dem Landtag angehörenden Mitglieder von Gremien des Landtags.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen sind, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen geheimhaltungsbedürftigen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitglieder des Landtags dürfen personenbezogene Daten aus Sitzungen und Unterlagen des Landtags und seiner Gremien nur zugänglich gemacht werden, soweit sie arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 13

Durchführung des Datenschutzes, Verfahrensverzeichnisse

(1) Der Landtag, seine Gremien und Mitglieder, die Fraktionen sowie die Landtagsverwaltung sind für die jeweils von ihnen vorgenommenen Datenverarbeitungen verantwortlich und haben die Ausführung dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1 in eigener Verantwortung sicherzustellen.

(2) Die Landtagsverwaltung führt ein Verzeichnis der Verfahren, in denen sie für den Landtag und seine Gremien Daten automatisch gespeichert hat (Verfahrensverzeichnis). Die Fraktionen führen ihre eigenen Verfahrensverzeichnisse. Von Satz 1 und 2 ausgenommen sind die Verfahren, die zur Information der Öffentlichkeit bestimmt sind oder die allen Personen, die mindestens ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offenstehen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind. Das Verzeichnis enthält Angaben über

1. die Zweckbestimmung des Verfahrens,
2. den Kreis der betroffenen Personen,
3. die Kategorien der verarbeiteten Daten,
4. die Kategorien von Empfängern, die Daten erhalten oder erhalten dürfen einschließlich der Auftragnehmer und
5. eine allgemeine Beschreibung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 14, insbesondere zur Datensicherheit.

§ 14

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Landtag, seine Gremien und Mitglieder, die Fraktionen sowie die Landtagsverwaltung haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1 zu gewährleisten. Erforderlich und angemessen sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand unter Berücksichtigung der Art der zu schützenden Daten und ihrer Verwendung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 15

Benachrichtigung betroffener Personen bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so benachrichtigt der Verantwortliche im Sinne des § 13 Absatz 1 die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung.

(2) Von einer Benachrichtigung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn der Verantwortliche im Sinne des § 13 Absatz 1 vor oder nach der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten geeignete Maßnahmen getroffen hat, die sicherstellen, dass aller Wahrscheinlichkeit nach kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen besteht.

§ 16

Datenschutzgremium

(1) Zu Beginn jeder Wahlperiode wird ein Datenschutzgremium gebildet, in dem jede Fraktion durch ein Mitglied vertreten ist. Das Datenschutzgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Beratungen des Datenschutzgremiums sind vertraulich. Die Mitglieder des Datenschutzgremiums sind verpflichtet, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 17

Aufgaben des Datenschutzgremiums

(1) Das Datenschutzgremium überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieser Datenschutzordnung sowie anderer Rechtsvorschriften im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1. Die Datenverarbeitung durch das Parlamentarische Kontrollgremium und die G 10-Kommission ist von der Überwachung ausgenommen.

(2) Das Datenschutzgremium nimmt Beschwerden und Beanstandungen betroffener Personen entgegen und geht Vorgängen nach, die Anlass zu einer Überprüfung geben. Ihm ist Einsicht in das Verfahrensverzeichnis der Landtagsverwaltung zu gewähren. Die von den Fraktionen geführten Verfahrensverzeichnisse sieht allein das der jeweiligen Fraktion angehörige Mitglied des Datenschutzgremiums ein.

(3) Das Datenschutzgremium unterrichtet den Ältestenrat über festgestellte Verstöße. Es kann dem Landtag, seinen Gremien und Mitgliedern, den Fraktionen sowie der Landtagsverwaltung Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben geben.

(4) Das Datenschutzgremium kann bei Bedarf die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz um Beratung ersuchen.

B e g r ü n d u n g :

I. Im Allgemeinen:

§ 2 Absatz 3 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 2. Mai 2018, GVOBl. S. 162) regelt, dass der Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder, die Fraktionen und deren Beschäftigte sowie die Landtagsverwaltung nicht den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unterliegen, soweit sie in Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten. Der Landtag beschließt insoweit unter Berücksichtigung seiner verfassungsrechtlichen Stellung sowie der Grundsätze der Verordnung (EU) 2016/679 und des Landesdatenschutzgesetzes eine Datenschutzordnung (§ 2 Absatz 3 Satz 2 LDSG).

Aufgrund der Fortentwicklung des Datenschutzrechts sind zahlreiche Änderungen der Datenschutzordnung des Landtags erforderlich geworden.

II. Im Einzelnen:

Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten im Datenschutzrecht wird in §§ 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11, 13 und 17 entsprechend der Verordnung (EU) 2016/679 der Begriff „Betroffene“ durch den Begriff „betroffene Personen“ ersetzt. Dies verdeutlicht auch, dass „Betroffener“ nur eine natürliche Person sein kann (vgl. Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679).

1. Zu § 1

a) Zu Absatz 1

§ 1 Absatz 1 Satz 1 steht im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 sowie mit § 2 Absatz 3 LDSG. Einer Änderung bedarf es somit nicht.

Die Einschränkung des § 1 Absatz 1 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Abgeordneten neben der Ausübung ihres jeweiligen Amtes als Mitglied des Landtags auch in anderen Statusverhältnissen Datenverarbeitung betreiben können und insoweit andere datenschutzrechtliche Regelungen gelten.

Anstelle des Begriffs „Abgeordnete“ im aktuellen § 1 Absatz 1 Satz 2 wird nunmehr in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs innerhalb der Datenschutzordnung der Begriff „Mitglieder des Landtags“ verwendet. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

b) Zu Absatz 2

An der in § 1 Absatz 2 enthaltenen Abgrenzung zwischen parlamentarischer Aufgabenwahrnehmung und der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben hat sich durch die Verordnung (EU) 2016/679 und das neue Landesdatenschutzgesetz nichts geändert. Neu im Vergleich zum geltenden § 1 Absatz 2 ist der Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 sowie spezialgesetzliche Regelungen. Dadurch wird die Systematik des neuen allgemeinen Datenschutzrechts abgebildet.

c) Zu Absatz 3

Der Verweis im geltenden § 1 Absatz 3 ist durch das neue Landesdatenschutzgesetz unstimmtig geworden und bedarf der Änderung. Das Landesdatenschutzgesetz enthält nunmehr in § 15 LDSG eine Regelung des Arbeitnehmerdatenschutzes. Daher wird die entsprechende Geltung des § 15 LDSG angeordnet. Anstelle des Begriffs der Abgeordneten im geltenden § 1 Absatz 3 wird in § 1 Absatz 3 des vorgelegten Entwurfs zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs innerhalb der Datenschutzordnung der Begriff „Mitglieder des Landtags“ verwendet. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

d) Zu Absatz 4

§ 1 Absatz 4 ist Ausdruck des Spezialitätsgrundsatzes. Einer Änderung bedarf es nicht.

2. Zu § 2**a) Zu Absatz 1**

§ 2 Absatz 1 legt die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben fest. Die Regelung bezieht ausdrücklich die Verarbeitung von Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 ein.

b) Zu Absatz 2

Der geltende § 2 Absatz 2 ordnet für die Einwilligung die entsprechende Geltung von § 12 LDSG a.F. an. Dieser Verweis ist durch das neue Landesdatenschutzgesetz und die Verordnung (EU) 2016/679 unstimmtig geworden und ist deswegen anzupassen. Die Verordnung (EU) 2016/679 regelt die Einwilligung in Artikel 7 und Artikel 8. Dort sind Voraussetzungen und Grenzen der Einwilligung festgelegt. Daher wird die entsprechende Geltung dieser Regelungen angeordnet.

c) Zu Absatz 3

Die Definition des Begriffs der Datenverarbeitung im heutigen § 2 Absatz 3 stimmt nicht mit der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Ziffer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 überein. Um im Datenschutzrecht möglichst einheitliche Begrifflichkeiten zu verwenden, wird die Definition des Begriffs der Datenverarbeitung in § 2 Absatz 3 an Artikel 4 Ziffer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

3. Zu § 3**a) Zu Absatz 1**

Der aktuelle § 3 Absatz 1 bezieht sich auf das „Erheben, Speichern und Nutzen“ personenbezogener Daten.

Das Erheben, Speichern und Nutzen sind Formen der Datenverarbeitung im Sinne des geltenden § 2 Absatz 3. Dies spricht auf den ersten Blick für einen beschränkten Anwendungsbereich des geltenden § 3 Absatz 1. Der Begriff „Nutzen“ kann jedoch mit jeder sonstigen Verwendung von Daten gleichgesetzt werden (vgl. die Definition in § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 19. Oktober 1999, HmbGVBl. 1999, S. 243; zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018, HmbGVBl. S. 156). Damit hat § 3 Absatz 1 schon in seiner heutigen Fassung einen weiten Anwendungsbereich und fungiert bereits als eine Art Generalklausel für die Datenverarbeitung. Konsequenterweise wird in dem vorgelegten Entwurf anstatt der Begriffe „Erheben, Speichern und Nutzen“ auf die Verarbeitung abgestellt. Inhaltliche Änderungen sind aufgrund der weiten Auslegung des Begriffs „Nutzen“ nicht damit verbunden. Es wird vielmehr ein einheitlicher Sprachgebrauch hergestellt. Aus derselben Erwägung heraus wird der Begriff „zulässig“ in § 3 Absatz 1 in dem vorgelegten Entwurf durch „erlaubt“ ersetzt. Auf diese Weise wird die Formulierung aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 aufgegriffen und klargestellt, dass § 3 Absatz 1 eine Erlaubnisnorm im Sinne dieser Vorschrift ist. Regelungen der Datenschutzordnung, die besondere Aspekte der Datenverarbeitung zum Gegenstand haben (wie zum Beispiel die Übermittlung oder die Veröffentlichung) gehen § 3 Absatz 1 als Spezialvorschriften vor.

b) Zu Absatz 2

Auch in Absatz 2 wird im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs der Begriff „genutzt“ durch den Begriff „verarbeitet“ ersetzt.

4. Zu § 4

§ 4 wird neu eingefügt und schafft eine spezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679.

a) Zu Absatz 1

Absatz 1 ermöglicht die Durchsetzung des grundrechtlich gewährten Petitionsrechts, welches auch der Durchsetzung parlamentarischer Kontrolle dient. Es handelt sich bei der Durchführung des Petitionsverfahrens um ein erhebliches öffentliches Interesse. Der Petitionsausschuss ist in Artikel 25 der Landesverfassung mit Informationsrechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung ausgestattet. Um diese verfassungsrechtlich gewährleisteten Informationsrechte wahrnehmen zu können, ist es regelmäßig erforderlich, den genannten Stellen Petitionsdaten zu übermitteln. Durch das Erfordernis einer einzelfallbezogenen Abwägung von öffentlichem Belang und Datenschutzinteresse ist ein angemessenes Verhältnis und ein Ausgleich von dem verfolgten Ziel, Durchführung des Petitionsverfahrens, und dem Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz gewährleistet. Zudem bestehen durch die Regelungen der Geschäftsordnung des Landtags und der zugehörigen Geheimschutzordnung weitere Schutzmechanismen.

b) Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 durch Mitglieder des Landtags, wenn sich Bürgerinnen und Bürger mit Bitten oder Beschwerden an sie als Abgeordnete – und nicht als Mitglied des Petitionsausschusses im Rahmen eines formellen Petitionsverfahrens – wenden. Es ist von erheblichem öffentlichem Interesse, dass Abgeordnete ihr Mandat frei ausüben können (Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 Landesverfassung, Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG) und dafür auch eine freie Kommunikationsbeziehung zwischen den Abgeordneten und den Wählerinnen und Wählern gewährleistet wird (vgl. zur freien Kommunikationsbeziehung BVerfG, Urteil vom 17. September 2013- 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08, NVwZ 2013, 1468, Rn. 94 ff.). Wenn Bürgerinnen und Bürger an die sie repräsentierenden Abgeordneten mit Anliegen herantreten, muss es diesen möglich sein, tätig zu werden und hierfür ggf. auch personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten. Anderenfalls wäre es ihnen nicht möglich, im Interesse dieser Bürgerinnen und Bürger tätig zu werden. Dies würde dem in den Beschwerden und Bitten zum Ausdruck gebrachten Willen der Bürgerinnen und Bürger entgegenstehen. Durch das Erfordernis des mutmaßlichen Interesses und einer einzelfallbezogenen Abwägung ist ein angemessener Ausgleich zwischen Ausübung des freien Mandats und Recht auf Datenschutz gewährleistet.

5. Zu § 5

Bislang fehlt eine rechtliche Grundlage für die Auftragsverarbeitung in der Datenschutzordnung. Durch den vorgeschlagenen § 5 wird eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen und damit die Möglichkeit eröffnet, von dem Instrument

der Auftragsverarbeitung Gebrauch zu machen. Dabei wird mit der Anordnung der entsprechenden Geltung von Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 auf diejenigen Vorschriften verwiesen, die für den Anwendungsbereich der Verordnung die Voraussetzungen der Auftragsverarbeitung regeln. Mit der Aufnahme eines konkreten Verweises auf die entsprechende Geltung der Regelungen zur Auftragsverarbeitung in Artikel 28 und Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/679 wird für diesen Bereich ein grundsätzlicher Gleichklang hergestellt.

Die Definition des Begriffs der Auftragsverarbeitung in § 5 Satz 2 des Entwurfs entspricht der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Ziffer 8 der Verordnung (EU) 2016/679. Keine Auftragsverarbeiterin ist die Landtagsverwaltung, soweit sie für den Landtag und seine Gremien personenbezogene Daten verarbeitet. Anders kann dies im Verhältnis der Landtagsverwaltung zu den Abgeordneten und den Fraktionen sein.

6. Zu § 6

a) Zu Absatz 1

In § 6 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs entfällt im Vergleich zum jetzigen § 4 Absatz 1 Satz 1 der Nebensatz „, die nicht nach § 3 Abs. 1 vertraulich zu behandeln sind,“, weil der entsprechende Bezugspunkt in § 3 Absatz 1 Satz 2 a.F. infolge der Änderung der Datenschutzordnung vom 28. Februar 2018 (GVOBl. S. 72) weggefallen ist. Zudem wird der Begriff „zulässig“ in Übereinstimmung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 durch den Begriff „erlaubt“ ersetzt.

§ 6 Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs entspricht dem geltenden § 4 Absatz 1 Satz 2.

b) Zu Absatz 2

§ 6 Absatz 2 des Entwurfs entspricht inhaltlich dem aktuellen § 4 Absatz 2. Die Entscheidung über die Übermittlung personenbezogener Daten zu nichtparlamentarischen Zwecken fällt in den parlamentarischen Bereich und ist daher in der Datenschutzordnung zu regeln. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch den Empfänger der übermittelten personenbezogenen Daten richtet sich hingegen nach den insoweit einschlägigen Datenschutzbestimmungen. Hinsichtlich der Ermittlung der Erforderlichkeit ist zu prüfen, ob und inwieweit der Zweck der Übermittlung auch durch die Übermittlung pseudonymisierter Daten erreichbar ist. Der Begriff „zulässig“ wird in Übereinstimmung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 durch den Begriff „erlaubt“ ersetzt.

7. Zu § 7

§ 7 des vorgelegten Entwurfs entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 5. In § 7 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs sind im Vergleich zum geltenden § 5 Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort „Petition“ ein Komma und die Worte „ihren wesentlichen Inhalt“ eingefügt. Dadurch wird die Datenschutzordnung an die Erfordernisse der Berichtspraxis in Petitionsangelegenheiten angepasst

8. Zu § 8

a) Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird aufgenommen, dass der Landtag neben den Parlamentsinformations- und -dokumentationssystemen mit dem Abgeordnetenportal ein Sitzungssystem betreibt, das der Erleichterung der parlamentarischen Arbeit dienen soll. Die Parlamentsinformations- und -dokumentationssysteme dienen neben der Erleichterung der parlamentarischen Arbeit auch der Information der Öffentlichkeit. Das Sitzungssystem dient der parlamentsinternen Vorbereitung von Sitzungen. Absatz 1 bildet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den genannten Systemen.

b) Zu Absatz 2

Absatz 2 schafft eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten, die bei Nutzung der Systeme entstehen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Protokollierungsdaten. Die Verarbeitung ist erlaubt, soweit sie zu Zwecken der Datensicherheit erforderlich ist.

c) Zu Absatz 3 und 4

Die Regelung wird um das vom Landtag betriebene Sitzungssystem ergänzt.

d) Zu Absatz 5

In Absatz 5 werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Im Hinblick auf den Ausschluss der Löschung nach Absatz 5 Satz 2 ist darauf hinzuweisen, dass die Parlamentsmaterialien des Landtags dokumentieren, mit welchen Vorgängen sich der Landtag befasst hat und welchen Bezugspunkt Beschlüsse des Landtags haben. Die Öffentlichkeit ist ein Wesensmerkmal der parlamentarischen Demokratie. Das demokratische und rechtsstaatliche Prinzip (Artikel 20 GG) verlangen, dass der Willensbildungsprozess des Parlaments für Bürgerinnen und Bürger durchschaubar ist und Ergebnisse vor den Augen der Öffentlichkeit beschlossen werden (BVerfGE 40, 296, 327). Beschlüsse des Landtags müssen auch später für die Öffentlichkeit nachvollziehbar bleiben, und das ihnen zugrunde liegende Verfahren muss daher so für die Öffentlichkeit abgebildet werden, wie es sich tatsächlich ereignet hat. Eine vollständige oder teilweise Löschung von Parlamentsmaterialien des Landtags scheidet daher aus. Die Regelung des Absatz 5 umfasst nicht die Verarbeitung in einem vom Landtag betriebenen Sitzungssystem. Dieses ist nicht öffentlich und soll für Abgeordnete sitzungsbezogene Dokumente gebündelt bereitstellen, um so die parlamentarischen Abläufe zu erleichtern. Das Sitzungssystem erfüllt – im Gegensatz zu Parlamentsinformations- und –dokumentationssystemen – nicht die Funktion der

Dokumentation der Parlamentsmaterialien und der Sicherung der Nachvollziehbarkeit für die Öffentlichkeit.

9. Zu § 9

Die langjährige Praxis der Übertragung, Speicherung und/oder Veröffentlichung von Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse in Bild und/oder Ton („ParlaTV“, „ParlaRadio“, „Mediathek“) wird mit dieser Regelung in der Datenschutzordnung klarstellend geregelt.

Es handelt sich bei der Übertragung, Speicherung und/oder Veröffentlichung durch den Landtag um eine Möglichkeit der Information der Öffentlichkeit in eigener Regie, nicht aber um eine Erweiterung der Medienöffentlichkeit von Sitzungen.

Als Begrenzung für die Übertragung, Speicherung und/oder Veröffentlichung von Bild- und/oder Tonaufnahmen aus dem Plenum und den Ausschüssen sind überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen zu beachten.

Entgegenstehende überwiegende Persönlichkeitsrechte sind im Rahmen der Übertragung von Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse in der bisherigen Art und Weise jedoch allenfalls ausnahmsweise denkbar. Hinsichtlich der Mitglieder des Landtags und der Landesregierung sowie der Auskunftspersonen und Sachverständigen im Rahmen der Ausschusssitzungen überwiegt in der Regel das durch das Demokratieprinzip fundierte Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung werden jeweils im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erfasst, sind vom Gesamtgeschehen nicht beziehungsweise nur schwer abtrennbar und stellen in Bezug auf den Übertragungsanlass lediglich eine optische Randerscheinung dar. Auch die Beauftragten der Landesregierung werden im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erfasst. Der möglichen Betroffenheit der Persönlichkeitsrechte von insbesondere Zuhörerinnen und Zuhörern kann zum Beispiel durch die Festlegung bestimmter Aufnahmebereiche begegnet werden. Gegebenenfalls gleichwohl miterfasste Zuhörerinnen oder Zuhörer stellen nur eine optische Randerscheinung beziehungsweise ein „Beiwerk“ dar.

Zur Herstellung von Transparenz ist auf die Übertragung, Speicherung und Veröffentlichung der Aufnahmen in geeigneter Form hinzuweisen, sofern und soweit dies aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten erforderlich ist. Dies kann zum Beispiel durch Hinweisschilder erfolgen, durch Hinweise in Einladungsschreiben und im Rahmen von Ausschusssitzungen durch mündliche Hinweise des Ausschussvorsitzes zu Beginn der Sitzung.

Es ist auf den in § 1 Absatz 4 normierten Vorrang besonderer Rechtsvorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben hinzuweisen. Folglich ist wegen des Vorrangs der Geschäftsordnung eine Übertragung, Speicherung und/oder Veröffentlichung von Sitzungen nur möglich, wenn es sich um öffentliche Sitzungen handelt. Wegen der vorrangigen Geltung von § 10 Absatz 1 Satz 2 Untersuchungsausschussgesetz sind bei Sitzungen eines

Untersuchungsausschusses Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen nicht zulässig.

10. Zu § 10

a) Zu Absatz 1

Der geltende § 7 Absatz 1 Satz 1 beschränkt den Auskunftsanspruch auf die beim Landtag und den Fraktionen gespeicherten personenbezogenen Daten. Die ebenfalls in den Anwendungsbereich einbezogenen Gremien sowie die Landtagsverwaltung (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1) werden nicht ausdrücklich genannt. Im Interesse des Grundsatzes der Transparenz (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679) werden die Gremien des Landtags und die Landtagsverwaltung nunmehr sprachlich ausdrücklich einbezogen. Dies korrespondiert mit der Regelung der Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung in § 13 Absatz 1 des vorgelegten Entwurfs. Die Mitglieder des Landtags sind im Interesse der Wahrung ihres freien Abgeordnetenmandats aus dem Kreis der Auskunftspflichteten ausgenommen, insbesondere zum Schutz ihrer Kontakte und Informationsquellen. Die Kommunikation und das Vertrauensverhältnis zwischen Abgeordneten und Wählerinnen und Wählern genießen nach Artikel 31 Absatz 3 Landesverfassung verfassungsrechtlichen Schutz.

In Absatz 1 Satz 1 werden im Interesse der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten die Worte „gespeichert sind“ durch „verarbeitet werden“ ersetzt. Es erfolgt insofern eine Anpassung an Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679.

Satz 3 stellt fest, dass mit dem in der Datenschutzordnung geregelten Auskunftsanspruch kein Recht auf Akteneinsicht verbunden ist. Dies entspricht auch der bisherigen Rechtslage; es handelt sich um eine Klarstellung.

b) Zu Absatz 2

§ 10 Absatz 2 des Entwurfs entspricht dem aktuellen § 7 Absatz 2. Auch im allgemeinen Datenschutzrecht sind Beschränkungen des Auskunftsanspruchs zulässig (vgl. Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 LDSG).

c) Zu Absatz 3

§ 10 Absatz 3 ist sprachlich neu gefasst und im Interesse einheitlicher Begrifflichkeiten sprachlich an § 9 Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz angepasst; eine inhaltliche Änderung zum aktuellen § 7 Absatz 3 ergibt sich heraus nicht. In Satz 2 wird zudem die interne Verweisung auf das Datenschutzgremium angepasst.

11. Zu § 11

a) Zu Absatz 1

Im Vergleich zum aktuellen § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die entsprechende Regelung in § 11 Absatz 1 Satz 1 des vorgelegten Entwurfs in zweifacher Hinsicht geändert.

Neben personenbezogenen Daten in Unterlagen werden nunmehr auch Dateien erfasst. Diese Änderung trägt der Digitalisierung Rechnung.

Außerdem wird der Berichtigungsanspruch im Vergleich zum geltenden § 8 Absatz 1 Satz 1 auf die Fraktionen ausgedehnt und auch die Landtagsverwaltung klarstellend einbezogen. Dies geschieht vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Richtigkeit personenbezogener Daten aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679. Zudem wäre es sinnwidrig, betroffenen Personen einen

Auskunftsanspruch nach § 10 Absatz 1 des Entwurfs auch gegen die Fraktionen

zuzugestehen, ihnen insoweit aber einen Berichtigungsanspruch zu versagen, wenn personenbezogene Daten unrichtig sind. Schließlich wird ein Gleichklang mit der Regelung der Verantwortlichkeit in § 13 Absatz 1 des Entwurfs hergestellt. Die Mitglieder des Landtags sind im Interesse der Wahrung ihres freien

Abgeordnetenmandats aus dem Kreis der zur Berichtigung Verpflichteten

ausgenommen. Dies ist zugleich eine logische Folge aus der fehlenden Verpflichtung

der Abgeordneten mit Auskunftspflichten gegenüber betroffenen Personen (vgl. § 10 des Entwurfs).

b) Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 des vorgelegten Entwurfs entspricht dem geltenden § 8 Absatz 2.

Satz 2 entspricht dem geltenden § 8 Absatz 3. Die dort getroffenen Regelungen stehen mit den Vorgaben des § 2 Absatz 3 LDSG, insbesondere mit den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2016/679, im Einklang.

c) Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem aktuellen § 3 Absatz 3. Aus rechtssystematischen Gründen wird die Regelung zur Löschung nunmehr in § 11 Absatz 3 des Entwurfes aufgenommen. Die interne Verweisung in Absatz 3 Satz 2 wird an die neue Nummerierung der Vorschriften der Datenschutzordnung angepasst.

12. Zu § 12

§ 12 des Entwurfs entspricht im Wesentlichen dem aktuellen § 9. Die Vorschrift steht mit den Vorgaben des § 2 Absatz 3 LDSG, insbesondere mit den Grundsätzen der Verordnung (EU) 2016/679, im Einklang und bedarf keiner inhaltlichen Änderung.

Anstelle des Begriffs „Abgeordnete“ im geltenden § 9 Absatz 1 Satz 1 bzw.

„Abgeordneten“ im geltenden § 9 Absatz 3 wird in § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des vorliegenden Entwurfs zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs innerhalb der

Datenschutzordnung der Begriff „Mitglieder des Landtags“ verwendet. Darüber hinaus werden anstelle des Begriffs „Angestellte“ im geltenden § 9 Absatz 2 in Übereinstimmung mit § 5 des Fraktionsgesetzes die Begriffe „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ in § 12 Absatz 2 des Entwurfs eingefügt.

Regelungen der Geschäftsordnung und der Geheimschutzordnung hinsichtlich des Kreises der befugten Empfänger geheimhaltungsbedürftiger oder vertraulicher Daten bleiben unberührt.

13. Zu § 13

a) Zu Absatz 1

§ 13 Absatz 1 des Entwurfs regelt die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Datenschutzordnung des Landtags und der in § 1 Absatz 4 Satz 1 genannten Vorschriften. Durch die im Vergleich zum aktuellen § 10 Absatz 1 neu eingefügte Formulierung „sind für die jeweils von ihnen vorgenommenen Datenverarbeitungen verantwortlich“ wird dies klarstellend hervorgehoben.

Während der geltende § 10 Absatz 1 lediglich den Landtag und seine Mitglieder in die Verantwortung genommen hat, schließt § 13 Absatz 1 des Entwurfs zusätzlich die Gremien des Landtags, die Fraktionen sowie die Landtagsverwaltung ein. Dies geschieht vor dem Hintergrund von Artikel 4 Ziffer 7 der Verordnung (EU) 2016/679, der als Verantwortlichen „die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet“ ansieht. Denn diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass jede Stelle, die über eine Datenverarbeitung entscheidet, als verantwortlich für die betreffende Datenverarbeitung anzusehen ist. Da auch die Gremien des Landtags, die Fraktionen und die Landtagsverwaltung über Datenverarbeitungen im parlamentarischen Kontext entscheiden, werden sie nunmehr in § 13 Absatz 1 des Entwurfs als Verantwortliche aufgeführt. Hierdurch werden gleichzeitig die Betroffenenrechte gestärkt, zumal zusätzlich das Auskunftsrecht (§ 10 des Entwurfs), der Berichtigungsanspruch (§ 11 Absatz 1 des Entwurfs) und die Befugnis des Datenschutzgremiums, Empfehlungen zu geben (§ 17 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs), entsprechend erweitert werden.

Eine Pflicht zur Benennung von Datenschutzbeauftragten besteht nicht. Das gilt insbesondere für die Mitglieder des Landtags und die Fraktionen. Hinsichtlich der Abgeordneten liegt dies in der Wahrung des freien Abgeordnetenmandats begründet: Abgeordnete sollen bei der Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Aufgaben keiner Kontrolle durch Dritte ausgesetzt sein. Aus diesem Grund käme auch eine Kontrolle der Datenverarbeitung der Abgeordneten durch etwaige von den Fraktionen bestellte Datenschutzbeauftragte nicht in Betracht.

b) Zu Absatz 2

Der aktuelle § 10 Absatz 2 Satz 1 beschränkt die Pflicht zur Führung eines Verfahrensverzeichnis auf den Landtag. § 13 Absatz 2 Satz 1 des vorgelegten Entwurfs präzisiert diese Pflicht dahingehend, dass die Landtagsverwaltung ein Verzeichnis der Verfahren führt, in denen der Landtag, seine Gremien und die Landtagsverwaltung selbst Daten automatisch gespeichert haben. Die Fraktionen führen im Interesse ihrer Unabhängigkeit eigene Verzeichnisse (§ 13 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs).

§ 13 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Entwurfs dient dem „Rechenschaftsgrundsatz“ aus Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. Erwägungsgrund 82 zur Verordnung (EU) 2016/679). Die Mitglieder des Landtags sind zur Wahrung ihres freien Mandats und damit ihrer verfassungsrechtlichen Stellung von der Pflicht zur Erstellung von Verfahrensverzeichnissen und deren Einsichtnahme durch das Datenschutzgremium ausgenommen. Dies steht im Einklang mit den Vorgaben des § 2 Absatz 3 Satz 2 LDSG.

§ 13 Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs entspricht dem geltenden § 10 Absatz 2 Satz 2 und bedarf keiner inhaltlichen Änderung. Eingefügt wird lediglich der Verweis auf § 13 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs. Zudem wird die Aufzählung in Absatz 2 Satz 3 gegenüber dem aktuellen § 10 Absatz 2 Satz 2 sprachlich klargestellt. In § 13 Absatz 2 Satz 4 Ziffer 4 wird im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauchs die Formulierung „Personen und Stellen“ durch „Kategorien von Empfängern“ ersetzt. In § 13 Absatz 2 Satz 4 Ziffer 5 des Entwurfs (bisher: § 10 Absatz 2 Satz 3 Ziffer 5) wird sprachlich angepasst und die interne Verweisung entsprechend der neuen Nummerierung der Datenschutzordnung geändert.

14. Zu § 14

Der Kreis der zur Ergreifung technisch-organisatorischer Maßnahmen Verpflichteten wird entsprechend der Regelung der Verantwortlichkeit in § 13 Absatz 1 gegenüber dem geltenden § 11 Absatz 1 erweitert.

Aufgrund der Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes ist der Verweis im jetzigen § 11 Absatz 2 auf § 5 Absatz 1 und § 6 LDSG a.F. unstimmtig geworden, weil diese nicht mehr geltendes Recht sind. Der neue Satz 2, der an den geltenden § 11 Absatz 1 angefügt wird, beschreibt Maßnahmen als erforderlich und angemessen, wenn ihr Aufwand unter Berücksichtigung der Art der zu schützenden Daten und ihrer Verwendung in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

15. Zu § 15

§ 15 des Entwurfs regelt eine Benachrichtigungspflicht bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. Die Regelung schafft in Bezug auf Datenschutzverletzungen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechtsgüter

der betroffenen Person darstellen, Transparenz. Die Regelung soll dazu führen, dass Folgeschäden verhindert oder minimiert werden können. Die betroffene Person wird in die Lage versetzt, das eigene Verhalten darauf einzustellen.

a) Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die in § 13 Absatz 1 genannten Verantwortlichen und setzt die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraus. Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist entsprechend der Definition in Artikel 2 Nr. 12 der Verordnung (EU) 2016/679 eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

Zudem muss voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechtsgüter der betroffenen Person bestehen. Es muss eine Risikobewertung im Einzelfall erfolgen. Ein Risiko ist hoch, wenn anzunehmen ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person eintritt oder wenn bei geringerer Wahrscheinlichkeit ein besonders hoher Schaden droht. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch in Fällen, in denen das hohe Risiko bereits in einen Schaden umgeschlagen ist, da auch dieser durch die Benachrichtigungspflicht in seinen Folgen minimiert werden kann.

Die Benachrichtigung muss unverzüglich erfolgen, also ohne schuldhaftes Zögern durch den Verantwortlichen im Sinne des § 13. Dies setzt das Bekanntwerden der Datenschutzverletzung bzw. das Vorliegen von entsprechenden Anhaltspunkten voraus, denen sich der Verantwortliche verschließt.

b) Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass eine Benachrichtigung der betroffenen Person durch den Verantwortlichen nicht erforderlich ist, wenn vorherige oder nachträgliche Maßnahmen getroffen wurden, die bereits eine Risikominimierung erreicht haben und das hohe Risiko für die Rechtsgüter der betroffenen Person aller Wahrscheinlichkeit nach beseitigen. Dabei handelt es sich bei der 1. Alternative des Absatz 2 (vorherige Maßnahmen) um eine deklaratorische Regelung, da die Benachrichtigungspflicht nach Absatz 1 schon nicht entsteht, wenn die Risikoschwelle aufgrund geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsvorkehrungen nicht überschritten wird. Die 2. Alternative des Absatz 2 sieht vor, dass eine nach Absatz 1 entstandene Benachrichtigungspflicht aufgrund nachträglicher Maßnahmen wieder entfallen kann, beispielsweise weil eine glaubhafte Versicherung unberechtigter Empfänger personenbezogener Daten eingeholt wurde, die Daten zu löschen und nicht weiterzugeben.

16. Zu § 16

§ 16 des Entwurfs entspricht dem geltenden § 12. Einer Änderung aufgrund der Vorgaben des § 2 Absatz 3 Satz 2 LDSG bedarf es nicht.

17. Zu § 17**a) Zu Absatz 1**

In Übereinstimmung mit § 26 Landesverfassungsschutzgesetz wird der Begriff der Parlamentarischen Kontrollkommission im aktuellen § 13 Absatz 1 Satz 2 in § 17 Absatz 1 Satz 2 des vorgelegten Entwurfs durch den Begriff des Parlamentarischen Kontrollgremiums ersetzt. Im Übrigen entspricht § 17 Absatz 1 des Entwurfs dem geltenden § 13 Absatz 1. Wie auch im aktuellen § 13 Absatz 1 Satz 2 nimmt § 17 Absatz 1 Satz 2 die G10-Kommission von der Überwachung des Datenschutzgremiums aus. Hierbei handelt es sich um eine klarstellende Regelung. Die G10-Kommission ist kein Gremium des Landtags und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutzordnung.

b) Zu Absatz 2

§ 17 Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs entspricht inhaltlich dem aktuellen § 13 Absatz 2 Satz 1. Einer inhaltlichen Änderung bedarf es nicht.

§ 17 Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs gestattet dem Datenschutzgremium die Einsicht in das Verzeichnisse der Landtagsverwaltung nach § 12 Absatz 2 des Entwurfs. Die Vorschrift wird lediglich redaktionell angepasst.

§ 17 Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs beschränkt die Einsicht in die Verzeichnisse der Fraktionen im Interesse der vertraulichen Fraktionsarbeit auf das der betreffenden Fraktion angehörige Mitglied des Datenschutzgremiums.

c) Zu Absatz 3

§ 17 Absatz 3 des Entwurfs entspricht weitestgehend dem geltenden § 13 Absatz 3. In § 17 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs erfolgt lediglich eine klarstellende Nennung der Landtagsverwaltung.

d) Zu Absatz 4

§ 17 Absatz 4 wird sprachlich neu gefasst und vom Datenschutzgremium ausgehend formuliert. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich hierdurch nicht.

**Dr. Hermann Junghans
und Fraktion**

**Jan Kürschner
und Fraktion**

**Dr. Kai Dolgner
und Fraktion**

**Dr. Bernd Buchholz
und Fraktion**

**Lars Harms
und Fraktion**